

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „MY PLANET“ für Waren der Klassen 25, 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 566 515.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Vicente Gandia Pla, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „EL MIRACLE PLANET“ für Waren der Klassen 25, 32 und 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2014 — Penny-Markt/HABM — Boquoi Handels (B! O)

(Rechtssache T-364/14)

(2014/C 261/56)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Penny-Markt GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey, S. Brandstätter und A. Wagner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Boquoi Handels OHG (Straelen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2014 in der Sache R 1201/2013-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Figurative Marke, die das Wortelement „B! O“ enthält, für Waren der Klassen 29, 30, 31 und 32 — Gemeinschaftsmarke Nr. 10 038 008.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Boquoi Handels OHG

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Nationale und Gemeinschaftswortmarke „bo“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 16, 21, 29, 31, 32, 33 und 35

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wird aufgehoben und die Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt

Klagegründe: Verstoß gegen Artikeln 8 Abs. 1 Buchst. b und 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — August Storck/HABM — Chiquita Brands (Fruitfuls)

(Rechtssache T-367/14)

(2014/C 261/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: August Storck KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Rohr, A.-C. Richter, P. Goldenbaum und T. Melchert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chiquita Brands LLC (Charlotte, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. März 2014 in der Sache R 1580/2013-5 aufzuheben;
- dem Beklagten seine eigenen Kosten sowie die der Klägerin aufzuerlegen und für den Fall, dass Chiquita Brands LLC dem Prozess als Streithelferin beitrifft, ihr ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „Fruitfuls“ für Waren der Klasse 30 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 5 014 519.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Chiquita Brands LLC.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die Marke wurde für verfallen erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2014 — Petropars Ltd u. a./Rat

(Rechtssache T-370/14)

(2014/C 261/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Petropars Ltd (Teheran, Iran), Petropars International FZE (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) und Petropars UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und Z. Burbeza, Solicitors, sowie R. Blakeley, Barrister)